

Für das Nachschlagewerk! 28. Juni 1961
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

111

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1 in Verbindung mit dem
Tarifvertrag vom 15. Januar 1960.

Leitsatz: Das Tätigkeitsmerkmal der "Betriebsprüfer"
in den Vergütungsgruppen der TO.A nach dem
Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 erfaßt nur
die mit der steuerlichen Betriebsprüfung
beschäftigten Angestellten der Steuerver-
waltung.

Aktenzeichen: 4 AZR 124/60

Urteil des BAG vom 28. Juni 1961

LAG Kiel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 124/60
3 Sa 128/59 Kiel

111

Verkündet am
28. Juni 1961

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juni 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Donnig für Recht erkannt:

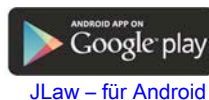
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 23. Februar 1960 - 3 Sa 128/59 -, soweit nicht die Klage abgewiesen worden ist, aufgehoben.

Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft ist, bestand 1950 die Prüfung als Molkerei-meister. Seit Ende 1950 ist er im Institut

in K als Betriebsprüfer beschäftigt. Er erhält seit dem 1. Mai 1955 Bezüge nach der VergGr. V b TO.A.

Dem Kläger obliegen folgende Aufgaben:

1. Prüfung der Buchhaltung (Belegprüfung, Bilanzprüfungen),
2. Technische Prüfungen (Energiesmessungen, Erstellung von Energiebilanzen),
3. Arbeitszeitkontrollen (Feststellung und Beurteilung von Arbeitszeitverbrauch),
4. Mengen- und Wertkontrollen von Rohstoffen und Materialien (Mengen- und FE-Bilanzen, Materialverwaltung),
5. Erstellung der Betriebsabrechnung nach dem Kostenstellen- und Kostenträgerverfahren,
6. Erstellung von Kalkulationsblättern für die einzelnen Kostenstellen und Produkte,
7. Erstellung von Rentabilitätsrechnungen.

Der Kläger ist der Auffassung, daß seine Tätigkeit, die darüber hinaus auch die kritische Würdigung der Ergebnisse und die Erstellung von Gutachten für die Festsetzung von Preisen, Rationalisierungsvorhaben, die Beurteilung der Kreditwürdigkeit und Maßnahmen zur Marktregulierung umfasse, ab 1. Januar 1956 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV TO. A und seit dem 1. Mai 1956 die der VergGr. IV a TO.A erfülle. Mit der Klage hat er eine entsprechende Feststellung beantragt.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der von ihm begehrten Vergütungsgruppen entspreche.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

111

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Kläger ab 1. Januar 1956 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV TO.A erfülle; im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Es hat die Merkmale der Fallgruppe der "wissenschaftlichen Assistenten ohne abgeschlossene Hochschulbildung an Hochschulinstituten sowie an Versuchs-, Forschungs- und höheren Lehranstalten" für gegeben angesehen.

Hiergegen hat die Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger nur noch die Feststellung begehrt, daß er vom 1. Januar bis 30. April 1956 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV, ab 1. Mai 1956 die der VergGr. IV b TO.A erfülle.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abweisung der Klage und der Berufung im übrigen festgestellt, daß dem Kläger seit dem 1. Januar 1960 die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A zustehe. Es ist auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nicht die Tätigkeit eines wissenschaftlichen Assistenten im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b TO.A ausübe; jedoch falle er nach dem auf Grund des Dienstvertrages anzuwendenden, am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 unter die durch diesen Tarifvertrag in die VergGr. IV b TO.A aufgenommene Fallgruppe der "Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe prüfen".

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage auch insoweit, als ihr vom Landesarbeitsgericht stattgegeben worden ist. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht den bei wörtlicher Auslegung unzulässigen Klageantrag auf Feststellung, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale bestimmter Vergütungsgruppen erfülle, stillschweigend dahin umgedeutet,

- 4 -



- 4 -

daß der Kläger den entsprechenden Vergütungsanspruch festgestellt wissen will.

Wenn das Landesarbeitsgericht den Kläger als "Betriebsprüfer" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ansieht, so verkennt es diesen tariflichen Begriff. Mit diesem Tätigkeitsmerkmale ist nicht jeder Angestellte gemeint, der in seinem Arbeitsverhältnis die Bezeichnung Betriebsprüfer führt oder jedenfalls in irgendeiner Weise Betriebe überprüft. Vielmehr sind darunter nur die bei der Steuerverwaltung mit der steuerlichen Überprüfung der Betriebe beschäftigten Betriebsprüfer zu verstehen. Das ergibt sich aus dem Tarifvertrag selbst, nämlich aus dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale in den Vergütungsgruppen, wie insbesondere auch aus der mit Tarifwirkung ausgestatteten Protokollnotiz.

Die Tätigkeit der Betriebsprüfung erstreckt sich nach dem Tarifvertrage vom 15. Januar 1960 über die Vergütungsgruppen VII bis II TO.A. In der untersten dieser Gruppen (VII) sind genannt "Angestellte der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen"; dieselben Merkmale mit dem zusätzlichen Erfordernis mehrjähriger Bewährung sind in der VergGr. VI b aufgeführt. Hier ist also ausdrücklich gesagt, daß es sich ausschließlich um eine steuerliche Betriebsprüfung handelt. Dasselbe gilt aber auch für die übrigen Fallgruppen, die den Betriebsprüfungsdienst erfassen. Das sind die "Angestellten während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst" (VergGr. VI b bzw. bei besonderen Fachkenntnissen V b) und die "Betriebsprüfer", die erstmalig in der VergGr. V b unter dieser Bezeichnung erscheinen und je nach der Schwierigkeit der Leistung bis zur VergGr. II (prüfungsmäßig schwierigste Großbetriebe oder schwierige Konzerne) aufsteigen. Zwar ist bei diesen Fallgruppen weder ausdrücklich gesagt, daß es sich um steuerliche Betriebsprüfungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

handelt, noch ist die Beschäftigungsbehörde oder der Verwaltungszweig (Finanzamt bzw. Finanzverwaltung) genannt. Daß nur diese Tätigkeit auch bei den "Betriebsprüfern" gemeint ist, ergibt sich aber aus folgendem:

In Nr. 5 der Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 ist, worauf die Revision mit Recht hinweist, bestimmt, daß sich die Abgrenzung der für die Einreihung der Betriebsprüfer maßgeblichen Betriebsgrößen aus der Betriebsprüfungsordnung (Steuer)- BO (St) - in der jeweiligen Fassung ergibt. Die Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale folgt also der in der BO (St) vorgenommenen Gruppeneinteilung der gewerblich und freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen nach Jahresumsatz, steuerlichem Gewinn oder Aktivvermögen in Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe (vgl. § 3 BO (St) nebst Anlage 1). Diese Verweisung spricht dafür, daß in den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages bei den Betriebsprüfern auch allein die in der BO (St) behandelte Tätigkeit der steuerlichen Betriebsprüfung zu verstehen sind, mag es auch denkbar erscheinen, die Abgrenzungsmerkmale, die nach § 3 BO (St) den Überblick über Umfang und Bedeutung der steuerlichen Prüfungstätigkeit erleichtern sollen, auch für die Bewertung einer auf andere Tatbestände und Zwecke gerichteten Prüfungstätigkeit heranzuziehen.

Es kommt hinzu, daß die Betriebsprüfung ein besonderer Geschäftszweig der Finanzverwaltung ist. Die BO (St) auf die die Protokollnotiz zum Tarifvertrag verweist, regelt nicht nur die Maßnahmen der steuerlichen Betriebsprüfung, sondern in einem besonderen Abschnitt auch die Stellung der "Betriebsprüfer". Daraus ergeben sich weitere Berührungspunkte mit den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages. So darf nach § 14 Abs. 3 BO (St) zum Betriebsprüfer nur bestellt werden, wer die Befähigung und Eignung hat, mindestens Kleinbetriebe selbständig zu prüfen; das entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der untersten Vergütungsgruppe für Betriebsprüfer (V b). Diese Tätigkeit, die selbständige Prüfung von Klein- und Mittelbetrieben,

ist nach dem Tarifaufbau der höhere Schwierigkeitsgrad gegenüber der Tätigkeit der in den Vergütungsgruppen VII und VI b genannten "Angestellten der Finanzämter, die zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung Kleinstbetriebe prüfen". Daß die Betriebsprüfer nicht auch als Angestellte der Finanzämter bezeichnet sind, erklärt sich daraus, daß sie auch bei den Oberfinanzdirektionen oder auch bei der Bundesfinanzverwaltung beschäftigt sein können (vgl. § 3 des 2. Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 15. Mai 1952, BGBI. S. 293).

Ferner kann in den Fallgruppen der "Angestellten während der Einarbeitungszeit für den Betriebsprüfungsdienst" mit dem Betriebsprüfungsdienst nichts anderes gemeint sein als die Tätigkeit der Betriebsprüfer, für deren Bestellung in § 14 Abs. 2 BO (St) eine mindestens dreimonatige Einarbeitungszeit in der Betriebsprüfung zur Voraussetzung gemacht ist; die Vergütung während dieser Einarbeitungszeit ist in den Vergütungsgruppen VI b und V b geregelt,

Schließlich ist zu bedenken, daß die Tätigkeit der Betriebsprüfer durch die tariflichen Merkmale bewertungsmäßig viel zu unbestimmt erfaßt wäre, wollte man unter dieser Tätigkeit jede Überprüfung von Betrieben unter irgendwelchen betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen oder sonstigen Gesichtspunkten verstehen. Die Aufgaben der steuerlichen Betriebsprüfung dagegen liegen fest und sind überdies in § 1 der in der Protokollnotiz zum Tarifvertrag in Bezug genommenen BO (St) umschrieben; für die unterschiedliche Bewertung dieser Tätigkeit nach der Schwierigkeit und dem Wert der Leistung konnte man sich bei der Aufstellung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale mit der Abgrenzung nach der Art der zu prüfenden Betriebe begnügen. Hätte man dagegen unter der Bezeichnung Betriebsprüfer auch jegliche Überprüfung von Betrieben nach anderen als steuerlichen Gesichtspunkten erfassen wollen, so hätte es einer genaueren Festlegung der Tätigkeitsmerkmale bedürft.

Hiernach kann die Begründung des angefochtenen Urteils, das die Tätigkeit des Klägers unmittelbar den für die Be-



etriebsprüfer aufgestellten Tätigkeitsmerkmalen unterordnet, keinen Bestand haben. Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr erneut zu prüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers unmittelbar von einer der Fallgruppen der Vergütungsordnung der TO.A in ihrer ursprünglichen Fassung, soweit diese noch fortgilt, oder der sie ersetzenden tarifvertraglichen Bestimmungen fällt. Sollte das zu verneinen sein, so wird die zutreffende Vergütungsgruppe im Wege sinngemäßer Lückenausfüllung vorzunehmen sein, wobei dann allerdings auch die für die Betriebsprüfer aufgestellten Tätigkeitsmerkmale zum Vergleich herangezogen werden können.

Über die Kosten der Revision wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Bundesrichter Dr. Pecher
 Dr. Martel
 ist im Urlaub
 Dr. Poelmann

Schulz-Rupp

Donnig





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)